

Überwachungsschema Y07.1

Verhaltensregel gem. Art 40 DSGVO

für die Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketing-
unternehmen gemäß § 151 Gewerbeordnung

Ausgabe 1.0: 2020-07-15

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2020 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich	4
2 Begriffsbestimmungen.....	4
3 Kriterien für die Überwachung.....	4
4 Überwachungsprozess	4
4.1 Antragstellung	4
4.2 Prüfung des Antrags	5
4.3 Erstüberwachung.....	5
4.3.1 Vorprüfung.....	5
4.3.2 Erstmaliges Überwachungsaudit.....	6
4.4 Anforderungen an Auditoren	6
4.5 Durchführung von Audits.....	6
4.5.1 Stichprobenprüfung an mehreren Standorten - Multi-site Audits	6
4.5.2 Zu auditierende Funktionen.....	6
4.5.3 Unterlagenprüfung	6
4.5.4 Auditschlussfolgerungen	7
4.5.5 Korrekturmaßnahmen	7
4.6 Auditbericht zur erstmaligen Überwachung.....	7
4.7 Entscheidung über die Ausstellung des Überwachungszertifikates..	7
4.7.1 Bewertungsprozess.....	7
4.7.2 Ausstellung des Überwachungszertifikates	8
4.8 Beschwerdeverfahren	8
4.8.1 Begriffsbestimmung	8
4.8.2 Einbringung einer Beschwerde.....	8
4.8.3 Prüfung der Einbringung	9
4.8.4 Sachliche Prüfung der Beschwerde	9
4.8.5 Korrekturmaßnahmen	9
4.9 Verlängerung des Überwachungszertifikates	10
4.9.1 Prozess	10
4.9.2 Verlängerung des Überwachungszertifikates	10
5 Änderungen der Verhaltensregeln.....	10
6 Änderungen im Geltungsbereich	10

7	Zurückziehung von Überwachungszertifikaten	11
---	--	----

1 Anwendungsbereich

Dieses Überwachungsschema legt die Vorgangsweise zur Überwachung im Sinne des Art. 41 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)¹ eines Unternehmens bzgl. der Einhaltung der folgenden Verhaltensregel fest:

- Verhaltensregel gemäß Art 40 DSGVO für die Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gemäß § 151 Gewerbeordnung, Medieninhaber/Herausgeber: Fachverband Werbung und Marktkommunikation Wirtschaftskammer Österreich, Stand: Mai 2019².

Die Austrian Standards plus GmbH führt Überwachungen als akkreditierte Überwachungsstelle im Sinne der Überwachungsstellenakkreditierungs-Verordnung³ durch.

Die Überwachung von Unternehmen erfolgt im Rahmen der zwischen der Austrian Standards plus GmbH als Überwachungsstelle und dem Fachverband Werbung & Marktkommunikation Wirtschaftskammer Österreich geschlossenen Bestellungsvereinbarung als Überwachungsstelle iSd Art 40 Abs 4 iVm Art 41 DSGVO.

Die Überwachungsstelle agiert unabhängig und weisungsfrei.

2 Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 der Verhaltensregel gemäß Art 40 DSGVO für die Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gemäß § 151 Gewerbeordnung sowie die folgenden:

2.1

Antrag

Schriftliche Willenserklärung eines Unternehmens, dass sich das Unternehmen gemäß § 13 Ziffer (1) der Verhaltensregeln verpflichtet, diese einzuhalten sowie sich einer Überwachung gemäß Art. 41. EU DSGVO unterwirft und bei der Überwachungsstelle beantragt, ein diesbezügliches Verfahren einzuleiten.

2.2

Überwachungszertifikat

Durch die Überwachungsstelle ausgestellte Bestätigung, dass ein Unternehmen die Verhaltensregeln einhält und eine Überwachung gemäß Art. 40 Ziffer (4) und Art. 41 EU DSGVO zu einem gegebenen Zeitpunkt vorliegt.

3 Kriterien für die Überwachung

Für die Ausstellung eines Überwachungszertifikates gelten die Kriterien gemäß Anhang A.

4 Überwachungsprozess

4.1 Antragstellung

4.1.1 Der Antragsteller muss die Einleitung des Überwachungsverfahrens mittels eines von der Überwachungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsformulars beantragen.

4.1.2 Der Antragsteller muss eine bevollmächtigte Kontaktperson für die Durchführung des Überwachungsverfahrens benennen.

4.1.3 Überwachungsverfahren von mehreren, miteinander verbundenen juristischen Personen können gebündelt werden. Es wird jedoch für jede juristische Person ein eigenes Zertifikat ausgestellt.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Quelle: <https://www.wko.at/branchen/information consulting/werbung-marktkommunikation/verhaltensregeln-adressverlage-direktmarketing.html>

³ Verordnung der Datenschutzbehörde über die Anforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln (Überwachungsstellenakkreditierungs-Verordnung – ÜstAkk-V), BGBl. II Nr. 264/2019

4.1.4 Zusammen mit dem Antrag muss der Antragsteller folgende Informationen bereitstellen:

- a. die allgemeinen Merkmale der antragstellenden Organisation, einschließlich deren Name sowie die Anschrift(en) ihres/ihrer physischen Standort(e)s und Beziehungen in einer größeren Körperschaft (wenn zutreffend),
- b. Informationen bzgl. aller Personen/Funktionen, die im Rahmen der einschlägigen Tätigkeit des Unternehmens zum Einsatz kommen, Informationen bzgl. des/der Datenschutzbeauftragten,
- c. Informationen bzgl. der datenverarbeitenden Prozesse und Tätigkeiten sowie die von der Organisation getroffene Datenschutz-Compliancemaßnahmen,
- d. Informationen bezüglich aller ausgegliederten datenverarbeitenden Prozesse, die von der Organisation genutzt werden und die Konformität mit den Anforderungen beeinflussen.

4.1.5 Mit der Übermittlung des Antrages erklärt der Antragsteller gemäß § 13 Ziffer (1) der Verhaltensregeln verbindlich, dass er sich verpflichtet die Verhaltensregeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

4.2 Prüfung des Antrags

4.2.1 Vor Durchführung des Überwachungsaudits prüft die Überwachungsstelle den Antrag, um sicherzustellen, dass

- die formalen Voraussetzungen seitens des Antragstellers zur Teilnahme an der Verhaltensregel, insbesondere das Vorliegen einer aufrechten Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gemäß § 151 GewO gegeben sind,
- die Informationen über die antragstellende Firma ausreichend für die Durchführung des Audits sind,
- der Geltungsbereich der angestrebten Überwachung, der/die Standort(e) der Tätigkeiten der antragstellenden Organisation, die zur Ausführung der Audits erforderliche Zeit sowie andere Aspekte, die die Überwachungstätigkeiten beeinflussen, berücksichtigt werden.

4.2.2 Basierend auf dieser Prüfung wird die Überwachungsstelle ein Auditteam gemäß den Anforderungen nach Abschnitt 3.4 bestellen. Das Auditteam besteht zumindest aus einem Leitenden Auditor sowie aus Co-Auditoren nach Erfordernis.

4.3 Erstüberwachung

4.3.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung wird durchgeführt, um das erstmalige Überwachungssaudit (Audit gemäß Abschnitt 3.3.2) vorzubereiten.

Die Vorprüfung wird durchgeführt, um

- a. die datenschutzbezogene Managementsystem-Dokumentation der Organisation zu prüfen,
- b. den Status der Organisation und dessen Verständnis bezüglich der Anforderungen der Verhaltensregel zu bewerten,
- c. die unternehmensspezifischen Bedingungen des Kunden zu beurteilen, um die Reife der Organisation für das erstmalige Überwachungssaudit gemäß 3.2.2 zu ermitteln,
- d. notwendige Informationen bezüglich des Geltungsbereichs des Überwachungszertifikates zu erfassen, der Prozesse und des/der Standorts(e) des Kunden.

Feststellungen aus der Vorprüfung werden dokumentiert und dem Kunden mitgeteilt, einschließlich der Hinweise zu identifizierten Schwachstellen, die während des erstmaligen Überwachungssaudits als Nichtkonformität eingestuft werden könnten.

4.3.2 Erstmaliges Überwachungsaudit

Der Zweck des erstmaligen Überwachungsaudits ist es, die Umsetzung der Verhaltensrichtlinien einschließlich der Wirksamkeit der diesbezüglichen Maßnahmen der Organisation zu bewerten. Das erstmalige Überwachungsaudit kann als in Form eines Fernaudits durchgeführt werden.

4.4 Anforderungen an Auditoren

4.4.1 Das Auditorenteam muss in seiner Gesamtheit folgende Qualifikationsanforderungen erfüllen:

- Nachweis einer einschlägigen, mindestens 5-jährigen Tätigkeit im Bereich Adressverlage und/oder Direktmarketing im Sinne § 151 Gewerbeordnung,
- Kenntnisse des Datenschutzrechts und seiner Anwendung, im speziellen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Adressverlagen und/oder Direktmarketing,

ANMERKUNG: Die datenschutzrechtlichen Kenntnisse können im Rahmen der universitären (einschließlich Fachhochschule) Ausbildung oder durch eine einschlägige berufliche Tätigkeit erworben worden sein, sie können beispielsweise auch durch einen Lehrgang (samt Zertifizierung) nachgewiesen werden.

- profunde Kenntnisse über die gegenständliche Verhaltensregel,
- profunde Kenntnisse über die Prozesse und Kriterien dieses Überwachungsschemas.

4.4.2 Auditoren, die Überwachungsverfahren alleine durchführen, müssen alle Kriterien gemäß 3.4.1 erfüllen.

4.4.3 Sollten im Einzelfall Umstände vorliegen, die es nach Prüfung durch die Überwachungsstelle rechtfertigen, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, so teilt der Auditor diese Umstände und den Zweifel an der Unbefangenheit der Geschäftsstelle unverzüglich mit und ist vom jeweiligen Überwachungsverfahren auszuschließen.

4.4.4 Zu überwachende Firmen haben das Recht, Auditoren ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

4.5 Durchführung von Audits

4.5.1 Stichprobenprüfung an mehreren Standorten - Multi-site Audits

Für den Fall, dass eine Organisation mehr als einen Standort betreibt, an denen datenverarbeitende, für die Einhaltung der Verhaltensregeln relevante Prozesse stattfinden, kann eine Stichprobe aus den bestehenden Standorten für die Audits herangezogen werden.

Die Überwachungsstelle legt die Anzahl und die Örtlichkeiten der zu auditierenden Standorte fest.

4.5.2 Zu auditierende Funktionen

Es müssen alle für die Einhaltung der Verhaltensregeln relevanten Funktionen der Organisation durch das Audit abgedeckt werden können.

4.5.3 Unterlagenprüfung

Folgende Unterlagen, Dokumente und Aufzeichnungen sind im Rahmen des Audits zu prüfen und zu verifizieren:

- Dokumentation der datenverarbeitenden Prozesse inkl. einschlägiger Formvorlagen,
- Datenschutz-Folgenabschätzung,
- Personaldokumentation inkl. datenschutzrechtlicher Schulungen sowie Schulung in Bezug auf die zutreffende Verhaltensregel,
- stichprobenhafte Prüfung einschlägiger Geschäftsfälle in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen.

4.5.4 Auditschlussfolgerungen

Sollten im Rahmen eines Audits Nichtkonformitäten festgestellt werden, werden vom Auditteam entsprechende Auflagen zur Beseitigung der Abweichungen erteilt. Nichtkonformitäten werden wie folgt klassifiziert:

Untergeordnete Nichtkonformität: Geringfügige Nichtkonformität formaler Natur, die die Fähigkeit der Organisation zur Einhaltung der Verhaltensregel in ihren Zielsetzungen nicht beeinträchtigt.

Wesentliche Nichtkonformität: Nichtkonformität, die die Fähigkeit der Organisation zur Einhaltung der Verhaltensregel in ihrer Zielsetzung beeinträchtigt, und/oder ein evidenter Verstoß gegen die DSGVO.

Anmerkung: In folgenden Fällen könnten Nichtkonformitäten als wesentlich eingestuft werden:

- wenn erheblicher Zweifel daran besteht, dass eine wirksame Prozesslenkung besteht oder dass Datenschutz-Compliance Maßnahmen nicht umgesetzt werden;
- mehrere untergeordnete Nichtkonformitäten, die sich auf dieselbe Anforderung oder dasselbe Problem beziehen, könnten einen systembezogenen Fehler darstellen und somit eine wesentliche Nichtkonformität ergeben.

4.5.5 Korrekturmaßnahmen

Für alle untergeordneten Nichtkonformitäten muss die Organisation entsprechende Korrekturmaßnahmen implementieren. Die effektive Implementierung der Korrekturmaßnahmen zu untergeordneten Nichtkonformitäten wird durch eine Überprüfung von der Organisation bereitgestellter Unterlagen und Dokumentation verifiziert.

Für alle wesentlichen Nichtkonformitäten muss die Organisation entsprechende Korrekturmaßnahmen implementieren. Die effektive Implementierung der Korrekturmaßnahmen zu wesentlichen Nichtkonformitäten wird im Rahmen eines teilweisen oder vollständigen Nachaudits verifiziert. Sollte es nicht möglich sein, die Implementierung von Korrekturmaßnahmen zu einer oder mehrerer wesentlicher Nichtkonformitäten innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag des Audits zu verifizieren, muss in jedem Fall ein erneutes Audit durchgeführt werden.

4.6 Auditbericht zur erstmaligen Überwachung

Das Auditteam analysiert und bewertet alle während der Vorprüfung und des Audits gemäß 4.3.2 erfassten Informationen und Auditnachweise, trifft Auditfeststellungen und Auditschlussfolgerungen.

Die Informationen, die das Auditteam der Überwachungsstelle für die Ausstellung des Überwachungszertifikates bereitstellt, müssen mindestens enthalten:

- a. die Auditberichte einschließlich Aufstellung der untergeordneten und wesentlichen Nichtkonformitäten sowie zu Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, die von der Organisation ergriffen wurden;
- b. Dokumentation der Empfehlungen;
- c. eine Empfehlung, ob das Überwachungszertifikat ausgestellt werden soll oder nicht, sowie –wenn zutreffend- die Bedingungen hierfür.

4.7 Entscheidung über die Ausstellung des Überwachungszertifikates

4.7.1 Bewertungsprozess

Vor der Entscheidung über die Ausstellung des Überwachungszertifikates, wird durch die Überwachungsstelle eine Bewertung wie folgt durchgeführt:

- a) Prüfung der durch das Auditteam bereitgestellten Informationen im Hinblick auf die Anforderungen der Verhaltensregel und den Geltungsbereich;
- b) Bewertung, Verifizierung und Freigabe der Korrekturmaßnahmen für alle Nichtkonformitäten.

4.7.2 Ausstellung des Überwachungszertifikates

Basierend auf den Ergebnissen der Bewertung gemäß Abschnitt 3.7.1 entscheidet die Überwachungsstelle formal über die Ausstellung des Überwachungszertifikates. Der Geltungsbereich eines Zertifikates wird durch die folgenden Angaben bestimmt:

- Identifikation der juristischen Person, die Inhaber des Überwachungszertifikates ist,
- Geltungsbereich in Bezug auf die Organisation bzw. fallweise Untereinheiten der Organisation,
- Standorte/Niederlassungen der überwachten Organisation.

Das Überwachungszertifikat enthält folgende Erklärung: „Dieses Zertifikat bestätigt eine aufrechte Überwachung im Sinne des Art. 41 der "Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)" der in diesem Zertifikat angeführten Verhaltensregel gemäß Art 40 DSGVO.“

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 3 Jahren vorausgesetzt, dass die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Überwachungszertifikates gegeben sind.

4.8 Beschwerdeverfahren

4.8.1 Begriffsbestimmung

Beschwerden im Sinne der DSGVO Art 41 Ziffer (2)(d) sind Einsprüche von betroffenen Personen in Bezug auf die Verletzung der Verhaltensregel durch das überwachte Unternehmen.

4.8.2 Einbringung einer Beschwerde

Natürliche Personen, die behaupten von der Datenverarbeitung eines überwachten Unternehmens, betroffen zu sein, können bei der Überwachungsstelle, sofern sich die Beschwerde auf einen Verstoß gegen die Verhaltensregel gemäß diesem Überwachungsschema bezieht, eine Beschwerde einbringen.

Die Einbringung einer Beschwerde an die Überwachungsstelle ist für die betroffene Person kostenfrei.

Erhält die Überwachungsstelle Kenntnis davon, dass die betroffene Person in derselben Sache auch die Datenschutzbehörde befasst hat, ist das Überprüfungsverfahren mit dieser Begründung einzustellen.

Die Beschwerde muss zumindest Folgendes beinhalten:

- Name und Anschrift des Beschwerdeführers,
- Bezeichnung des überwachten Unternehmens auf welche sich die Beschwerde bezieht,
- Bezeichnung der anwendbaren Verhaltensregel und die Bestimmung der Verhaltensregel, welche nach Auffassung des Beschwerdeführers verletzt wurde bzw. die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts,
- Sachverhaltsbeschreibung, aus der die Verletzung der Verhaltensregel abgeleitet wird unter Angabe, ob der behauptete Verstoß andauert oder in welchem Zeitraum er begangen wurde,
- Darlegung der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt mit entsprechender Belegung der Behauptung,
- Darlegung der individuellen Betroffenheit durch die beanstandete Verletzung der Verhaltensregeln.

Wird die Beschwerde von einem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers eingebracht, ist eine schriftliche Vollmacht beizulegen. Bei Rechtsanwälten genügt die Berufung auf die erteilte Vollmacht, die Anführung des Rechtsanwalts-Codes ersetzt den Identitätsnachweis.

4.8.3 Prüfung der Einbringung

Die Überwachungsstelle prüft jede eingelangte Beschwerde auf Vollständigkeit gemäß 3.8.2. Unvollständige Beschwerden werden zurückgewiesen bzw. erst Komplettierung durch die einbringende Person weiterbearbeitet.

Die Überwachungsstelle leitet aufgrund eingelangter Beschwerden ein Beschwerdeverfahren ein, wenn:

- die Beschwerde die formalen Voraussetzungen erfüllt und
- sich das in der Beschwerde genannte Unternehmen, auf welches sich die Beschwerde bezieht, der Verhaltensregel unterworfen hat und damit der Überwachung durch die Überwachungsstelle unterliegt; und
- die Beschwerde sich auf einen nach Angaben der betroffenen Person andauernden oder nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Verstoß gegen die Verhaltensregel bezieht; und
- über den Verstoß keine Entscheidung der Datenschutzbehörde vorliegt.

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Beschwerde von der Überwachungsstelle zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer ist diesbezüglich zu informieren.

4.8.4 Sachliche Prüfung der Beschwerde

Erfüllt die Beschwerde die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen wird das Beschwerdeverfahren eingeleitet. Die Überwachungsstelle ist berechtigt und befugt, Befragungen durchzuführen, Dokumentvorlagen zu fordern und sonstige Beweisaufnahmen durchzuführen, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind.

Die Überwachungsstelle leitet die Beschwerde an das überwachte Unternehmen weiter und holt eine diesbezügliche Stellungnahme durch das Unternehmen ein. Die Frist zur Stellungnahme durch das Unternehmen beträgt längstens zwei Wochen.

Die Überwachungsstelle bestellt zum Zwecke einer sachlichen Prüfung der Beschwerde einen Auditor gemäß 3.4. Die Beschwerde sowie die diesbezügliche Stellungnahme des überwachten Unternehmens werden dem Auditor zur fachlichen Beurteilung übermittelt.

Wenn kein Verstoß gegen die Verhaltensregeln festgestellt wird oder wenn das untersuchte Verhalten durch das unterzeichnende Unternehmen nachweislich abgestellt wurde, kann die Überwachungsstelle die Einstellung des Verfahrens beschließen.

Die Überwachungsstelle informiert den Beschwerdeführer (siehe 3.8.2) über das Ergebnis bzw. den Stand des Verfahrens spätestens 3 Monate nach Beginn des Verfahrens zur sachlichen Prüfung der Beschwerde. Über das endgültige Ergebnis des Verfahrens ist der Beschwerdeführer in jedem Fall zu informieren.

4.8.5 Korrekturmaßnahmen

Sollten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Nichtkonformitäten (d.h. Abweichungen von der Verhaltensregel) festgestellt werden, werden von der Überwachungsstelle entsprechende Auflagen zur Beseitigung der Abweichungen erteilt.

Für alle untergeordneten Nichtkonformitäten (gemäß Abschnitt 3.5.4) muss das Unternehmen entsprechende Korrekturmaßnahmen implementieren. Die effektive Implementierung der Korrekturmaßnahmen zu untergeordneten Nichtkonformitäten wird durch eine Überprüfung von der Organisation bereitgestellter Unterlagen und Dokumentation verifiziert.

Für alle wesentlichen Nichtkonformitäten (gemäß Abschnitt 3.5.4) muss die Organisation entsprechende Korrekturmaßnahmen implementieren. Die effektive Implementierung der Korrekturmaßnahmen zu wesentlichen Nichtkonformitäten wird im Rahmen eines teilweisen oder vollständigen Nachaudits verifiziert.

Sollte es nicht möglich sein, die Implementierung von Korrekturmaßnahmen zu einer oder mehrerer Nichtkonformitäten innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Auflagen, wird das Überwachungszertifikat zurückgezogen.

Fristsetzungen haben sich nach den Umständen im Einzelfall zu richten und einen angemessenen Zeitraum zur Behebung allfälliger Verstöße und regelwidriger Zustände einzuräumen. Auf Anfrage des Unternehmens können Fristverlängerungen (in begründeten Fällen auch mehrfach) gewährt werden.

4.9 Verlängerung des Überwachungszertifikates

4.9.1 Prozess

Zur Verlängerung des Zertifikates nach Ablauf der regulären Laufzeit muss ein Audit gemäß Abschnitt 3.2.2 und 3.3 durchgeführt werden. Das Verlängerungsaudit muss spätestens 2 Monate vor Ablauf des Überwachungszertifikates durchgeführt werden.

Das Verlängerungsaudit muss die Prüfung aller Kriterien gemäß Anhang A umfassen.

Für jede festgestellte wesentliche Nichtkonformität wird die Überwachungsstelle Fristen für umzusetzende Korrekturen und Korrekturmaßnahmen noch vor Ablauf des Überwachungszertifikates festlegen. Solche Korrekturmaßnahmen müssen noch vor dem Ablauf des Überwachungszertifikates von der Organisation implementiert und von der Überwachungsstelle verifiziert werden.

4.9.2 Verlängerung des Überwachungszertifikates

Die Zertifizierungsstelle trifft die formale Entscheidung über die Verlängerung des Überwachungszertifikates auf der Grundlage der Ergebnisse des Verlängerungsaudits sowie der Ergebnisse aus der Bewertung des Systems über den Zeitraum der Zertifizierung.

Wenn alle Überwachungsaktivitäten vor Ablauf des bestehenden Überwachungszertifikates erfolgreich abgeschlossen werden, dann kann das Ablaufdatum der neu ausgestellten Überwachungszertifikates auf dem Ablaufdatum des bestehenden Überwachungszertifikates beruhen. Das Ausgabedatum des neuen Zertifikats entspricht dem Tag der Entscheidung zur Verlängerung.

Für den Fall, dass vor Ablauf des Überwachungszertifikates das Verlängerungsaudit nicht abgeschlossen wurde oder es nicht möglich ist, die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen für eine wesentliche Nichtkonformität zu verifizieren, dann wird die Gültigkeit des Überwachungszertifikates nicht verlängert.

Unter der Voraussetzung, dass die ausstehenden Rezertifizierungstätigkeiten abgeschlossen worden sind, kann innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Überwachungszertifikates, das Zertifikat wieder ausgestellt werden; andernfalls ist mindestens ein vollständiges Audit gemäß 3.3.2 durchzuführen. Das Gültigkeitsdatum des Zertifikats muss dem Tag der Entscheidung zur Verlängerung oder einem späteren entsprechen und das Ablaufdatum muss auf dem vorangegangenen Zertifizierungszyklus basieren.

5 Änderungen der Verhaltensregeln

Änderungen in der dem Überwachungszertifikat zu Grunde liegenden Verhaltensregel werden dem Inhaber eines Überwachungszertifikates von der Überwachungsstelle umgehend mitgeteilt.

Dem Inhaber eines Überwachungszertifikates wird bei veränderten Anforderungen der Verhaltensregel eine Frist von 12 Monaten zur Anpassung an die geänderten Anforderungen eingeräumt.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Rahmen eines außerordentlichen Überwachungsaudits, zu erbringen. Nach Erbringung des Nachweises wird das Überwachungszertifikat mit einer neuen Referenz auf die geänderte Verhaltensregel ausgestellt.

6 Änderungen im Geltungsbereich

Sollte der Zertifikatsinhaber die Erweiterung des Geltungsbereichs in Bezug auf weitere Organisationseinheiten wünschen, muss er dies bei der Überwachungsstelle schriftlich beantragen. Die Überwachungsstelle wird nach Prüfung der Sachlage die für die Erweiterung des Geltungsbereiches des Zertifikates erforderlichen Prüfungen von Unterlagen und/oder Audits festlegen.

Sollte der Zertifikatsinhaber die Einschränkung des Geltungsbereichs in Bezug auf die zertifizierten Organisationseinheiten wünschen, muss er dies der Überwachungsstelle schriftlich mitteilen. Die Überwachungsstelle reduziert den Anwendungsbereich des Überwachungszertifikates entsprechend. Ab diesem Zeitpunkt darf die Organisation keinerlei Aussagen in Bezug auf die Überwachung gemäß der Verhaltensregel mehr tätigen.

Änderungen von Überwachungszertifikaten in Bezug auf formale Angaben des Zertifikatsinhabers (wie z.B. Änderungen im Firmennamen oder der Adresse) sind der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Überwachungsstelle stellt ohne fachliche Prüfung ein geändertes Überwachungszertifikat aus.

Jegliche Änderungen in Bezug auf die juristische Person des Zertifikatsinhabers, bedingen einen neuen Antrag auf Zertifizierung und die Durchführung eines neuen Zertifizierungsverfahrens.

7 Zurückziehung von Überwachungszertifikaten

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit sofort nach Kündigung des Vertrages durch den Zertifikatsinhaber oder nach Zurückziehung durch AS+C.

Das Zertifikat wird durch AS+C zurückgezogen, wenn

- die Voraussetzungen für die Ausstellung des Zertifikats nicht mehr gegeben sind,
- der Kunde die erforderlichen Verlängerungsmaßnahmen nicht fristgerecht durchführen lässt,
- der Kunde Auflagen bzw. vereinbarte Korrekturmaßnahmen, nicht oder nicht vollständig erfüllt,
- der Kunde Nachaudits verweigert.

Wird das Zertifikat zurückgezogen, so setzt die Überwachungsstelle den Zertifikatsinhaber davon schriftlich in Kenntnis.

Anhang A Kriterien zur Überwachung

§ 4 Ermittlung von Daten durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen und Verarbeitung der Daten in den Marketing-Dateien des Adressverlags- und Direktmarketingunternehmens:

Ziffer 1

A.4.1 Adressverlage und Direktmarketingunternehmen haben als Verantwortliche Verarbeitungsverzeichnisse nach Art 30 Abs 1 DSGVO zu führen.

A.4.2 Adressverlage und Direktmarketingunternehmen haben Risiken und Verhältnismäßigkeit ihrer Datenverarbeitungen vorsorglich durch Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art 35 zu prüfen.

Ziffer 2

A.4.3 Die Ermittlung von Daten durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen für Marketingzwecke Dritter erfolgt ausschließlich im Rahmen des § 151 GewO, insbesondere seines Abs 3.

A.4.4 Die Ermittlung von Daten durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen erfolgt ausschließlich aus den folgenden Quellen:

- aus öffentlich zugänglichen Informationen,
- durch Befragung der Betroffenen,
- aus Kunden- und Interessentendateien Dritter und
- aus Marketing-Dateien anderer Adressverlage und Direktmarketingunternehmen.

A.4.5 Das Unternehmen gewährt gegenüber derartigen Datenermittlungen ein Widerspruchsrecht/Untersagungsrecht der betroffenen Personen gemäß Art 21 Abs 2 und 3 DSGVO und § 151 Abs 5 und 11 GewO bzw. das Lösungsrecht gemäß Art 17 DSGVO und § 151 Abs 8 GewO.

Anmerkung: Die Geltendmachung der genannten Rechte durch die betroffene Person bedarf keiner Begründung.

A.4.6 Sind von einer Ermittlung auch sensible Daten oder strafrelevante Daten betroffen, muss eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person für die Verwendung dieser Daten „für Marketingzwecke Dritter“ eingeholt werden, die jederzeit widerrufen werden kann.

Ziffer 3

A.4.7 Sollen Daten aus Kunden- und Interessentendateien eines Dritten ermittelt werden, dürfen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen dies nur hinsichtlich der in § 151 Abs 5 GewO genannten Datenarten

- Namen,
- Geschlecht,
- Titel,
- Akademischer Grad,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Berufs, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und
- Zugehörigkeit der betroffenen Person zu dieser Kunden- und Interessentendatei und nach weiterer Maßgabe des § 2 Abs 2 Z 3 CoC

vornehmen.

A.4.8 Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenermittlung aus Kunden- und Interessentendateien ist die schriftliche unbedenkliche Erklärung des Inhabers der Kunden- und Interessentendatei, dass den betroffenen Personen die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Verwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter eingeräumt wurde und diese davon keinen Gebrauch gemacht haben, bzw. wenn sensible oder strafrelevante Informationen aus den Daten nach hervorgehen, dass die betroffenen Personen ausdrücklich in die Weiterverwendung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter eingewilligt haben.

Ziffer 4

A.4.9 A.5.4 Sofern die Zielgruppe nach einer Unterscheidung gebildet wird, die ein sensibles Datum oder ein strafrelevantes Datum darstellt, ist die vorherige Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich. Die Datenschutz-Folgenabschätzung hat die angewendeten Analyseverfahren miteinzuschließen.

A.4.10 Profilschreibungen an namentlich bestimmte Personen dürfen nur für Marketingzwecke verwendet werden.

A.4.11 An Dritte dürfen Marketingklassifikationen (-profile) nur dann übermittelt werden, wenn diese schriftlich unbedenklich erklären, dass sie personenbezogene Daten, die Marketingklassifikationen darstellen, ausschließlich für Marketingzwecke verwenden werden.

A.4.12 Daten über die Zuordnung zu Kaufkraftklassen dürfen ausschließlich für Marketingzwecke verwendet werden.

§ 5 Informationen, die betroffenen Personen anlässlich der Datenermittlung für Marketingdateien von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen zu geben sind

Ziffer 1

A.5.1 Im Falle der Ermittlung von Daten durch Befragung der Betroffenen ist den betroffenen Personen von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen im Umfang des Art 13 DSGVO Information zu erteilen.

A.5.2 Es wird offengelegt, dass die Daten für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen Dritter verwendet werden.

A.5.3 Bei Fragen an Betroffene, die ihren höchstpersönlichen Lebensbereich berühren, ist darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung freiwillig erfolgt.

A.5.4 Bei Fragen an Betroffene, die ihren höchstpersönlichen Lebensbereich berühren, ist auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerspruchs und das Recht der Untersagung der Datenübermittlung sowie auf das sich daraus ergebende Lösungsrecht ist bei der Datenermittlung hinzuweisen.

Ziffer 2

A.5.5 Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden Betroffene auch auf die Möglichkeit hinweisen, eine Eintragung in die „Robinsonliste“ vorzunehmen.

Ziffer 3

A.5.6 Die Information ist den Betroffenen im Zuge der Befragung in geeigneter Form zu erteilen, vorzugsweise schriftlich, etwa in Anschreiben oder Fragebögen an gut sichtbarer Stelle oder im elektronischen Wege ausdruck- und abspeicherbar. Ist die Informationserteilung nur mündlich möglich, hat sie unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Information für den Betroffenen zu erfolgen.

Anmerkung: Werden personenbezogene Daten für Marketingzwecke Dritter von anderen als den betroffenen Personen beschafft, darf die Information der betroffenen Personen unterbleiben, sofern die Beschaffung und Verwendung in der Weise erfolgt, wie sie in § 151 GewO, insbesondere in den Absätzen 3 bis 5 und 7, ausdrücklich als zulässig geregelt ist. Die berechtigten Interessen der betroffenen Personen sind insbesondere dadurch geschützt, dass die Datenbeschaffung bei einem Dritten (Inhaber einer Kundendatei) an die Voraussetzung geknüpft ist, dass dieser Dritte seinerseits die Betroffenen von der Möglichkeit der Weiterverwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter informiert hat und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit des Widerspruchs gegeben bzw in den Fällen der Ermittlung sensibler oder strafrelevanter Daten) ihre Einwilligung eingeholt hat.

Ziffer 4

A.5.7 Es ist erforderlich, dass auf jeder Aussendung von Werbematerial eine Kennung vorhanden ist, aus der die Identität der Verantwortlichen der Ursprungsdateien hervorgeht.

§ 6 Einwilligungserklärung für die Verwendung von sensiblen oder strafrelevanten Daten für Marketingzwecke Dritter

Ziffer 1

A.6.1 Sind von der Ermittlung von Daten durch ein Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen auch sensible Daten oder strafrelevante Daten erfasst, ist die Einwilligung der betroffenen Personen in die Verwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter erforderlich.

Anmerkung: Eine gültige Einwilligung setzt eine aktive Handlung der betroffenen Person voraus.

A.6.2 Werden sensible Daten oder strafrelevante Daten durch Befragung der betroffenen Personen ermittelt, obliegt die Einholung der Einwilligung dem Daten ermittelnden Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen.

A.6.3 Werden sensible Daten oder strafrelevante Daten aus Kunden- und Interessentendateien Dritter ermittelt, obliegt die Einholung der Einwilligung dem Inhaber der Kunden- und Interessentendatei vor Weitergabe der Daten an das Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen. Das Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen als Empfänger der Daten versichert sich des Vorliegens dieser Voraussetzung durch Einholung einer Unbedenklichkeitserklärung vom Inhaber der Kunden- und Interessentendatei.

A.6.4 Erfolgt die Ermittlung sensibler oder strafrelevanter Daten im Zuge des Zukaufs oder der Anmietung aus Marketing-Dateisystemen anderer Adressverlage und Direktmarketingunternehmen, ist das Vorliegen der erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen vom Daten liefernden Adressverlag oder Direktmarketingunternehmen sicherzustellen.

A.6.5 Sollten sich sensible oder strafrelevante Daten aus öffentlich zugänglichen Informationen ergeben, muss das Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verwendung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen einholen, soweit sich nicht aus besonderen Rechtsvorschriften die Zulässigkeit der Weiterverwendung von sensiblen oder strafrelevanten öffentlich zugänglichen Daten ergibt.

Ziffer 3

A.6.6 Die Abgabe der Einwilligung muss nachweisbar sein. Dies setzt eine entsprechende Dokumentation voraus, in der abgegebene Erklärungen jederzeit aufgefunden werden können.

A.6.7 Wird die Einwilligung widerrufen, sind alle auf Grundlage der Einwilligung gespeicherten Daten umgehend zu löschen.

§ 7 Unbedenklichkeitserklärungen von Lieferanten oder Empfängern von Marketinginformationen

Ziffer 1

A.7.1 Sollen Daten aus Kunden- und Interessentendateien für Marketingzwecke Dritter ermittelt werden, müssen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen vom Inhaber der Datei eine Unbedenklichkeitserklärung einholen.

A.7.2 Die Unbedenklichkeitserklärung hat die Aussage zu enthalten, dass die Betroffenen über die Möglichkeit informiert wurden, die Verwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter zu untersagen, und dass keine Untersagung erfolgt ist.

A.7.3 Sollen sensible Daten oder strafrelevante Daten für Marketingzwecke Dritter ermittelt werden, muss die Erklärung die Aussage enthalten, dass die Betroffenen in die Verwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter einwilligen.

Ziffer 2

A.7.4 Eine Übermittlung von Marketingklassifikationsdaten, die namentlich bestimmten Personen auf Grund von Marketinganalyseverfahren zugeschrieben werden, setzt die rechtsverbindliche Erklärung des Empfängers der Daten voraus, dass er die übermittelten Daten ausschließlich für Marketingzwecke verwenden wird.

Anmerkung: Die Erklärung kann auch im Zuge des der Übermittlung zugrundeliegenden Vertrages abgegeben werden. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der genannten Erklärungen besteht für Adressverlage und Direktmarketingunternehmen dann, wenn Anlass zu Bedenken gegeben ist (z.B. Häufung von bekannt gewordenen Beschwerdefällen, bekannt gewordene datenschutzrechtliche Bestrafung des Inhabers).

der Kunden- und Interessentendatei etc). Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden in solchen Fällen die betroffenen Daten bis zur Klärung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht weiterverwenden.

§ 8 Datenverwendung durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen als Auftragsverarbeiter

Ziffer 1

A.8.1 Adressverlage und Direktmarketingunternehmen, die als Auftragsverarbeiter tätig sind, haben ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art 30 Abs 2 DSGVO zu führen.

Ziffer 2

A.8.2 Adressverlage und Direktmarketingunternehmen, die als Auftragsverarbeiter auftreten, haben eine schriftliche Vereinbarung nach Art 28 DSGVO mit dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu schließen. Sie sind an die Weisungen des Verantwortlichen gebunden.

Ziffer 3

A.8.3 Die Ermittlung von Daten als Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich im Rahmen der Ermittlungsbefugnisse des jeweils datenschutzrechtlich Verantwortlichen.

Ziffer 4

A.8.4 Im Falle der Ermittlung von personenbezogenen Daten durch Befragung von Betroffenen durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen als Auftragsverarbeiter wird die Identität des Verantwortlichen und der Zweck der Ermittlung unmissverständlich offengelegt.

A.8.5 Erhält ein Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen als Auftragsverarbeiter vom datenschutzrechtlich Verantwortlichen den Auftrag, dessen Informationspflichten wahrzunehmen, ist offenzulegen, dass die Daten für Marketingzwecke des Verantwortlichen ermittelt werden.

A.8.6 Erhält ein Adressverlag oder Direktmarketingunternehmen als Auftragsverarbeiter vom datenschutzrechtlich Verantwortlichen den Auftrag, hinsichtlich der Ermittlung sensibler oder strafrelevanter Daten auch die erforderlichen Einwilligungserklärungen der Betroffenen einzuholen, ist § 6 CoC anzuwenden.

§ 9 Listbroking

Ziffer 1

A.9.1 Die Ermittlung von Daten durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen als Listbroker erfolgt in der datenschutzrechtlichen Rolle eines Auftragsverarbeiters und ausschließlich im Rahmen der Ermittlungsbefugnisse aus Kunden- und Interessentendateien Dritter.

A.9.2 Für die Einholung schriftlicher rechtsverbindlicher Erklärungen der Inhaber der für das Listbroking herangezogenen Kunden- und Interessentendateien gelten die Bestimmungen des § 7 CoC und, falls sensible oder strafrelevante Daten in solchen Dateien enthalten sind, jene des § 6 CoC hinsichtlich der notwendigen Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen.

§ 10 Gestaltung von Werbeaussendungen

Ziffer 1

A.10.1 Die Gestaltung der Werbeaussendungen erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 151 Abs 7 GewO. Führen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen die Gestaltung von Aussendungen im Zuge von Marketingaktionen eines ihrer Kunden durch, tragen sie dafür Sorge, dass durch entsprechende Kennzeichnung des ausgesendeten Werbematerials die Identität des/der Verantwortlichen der Ursprungsdatei(en) nachvollziehbar ist.

Ziffer 2

A.10.2 Stellen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen nur Daten zur Verfügung für eine Marketingaktion, ohne an der Gestaltung von Aussendungen beteiligt zu sein, weisen Sie ihre Kunden auf die Erforderlichkeit der Aufbringung einer Kennzeichnung auf dem Werbematerial hin, aus der die Identität des/ der Verantwortlichen der Ursprungsdatei(en) hervorgeht. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen lassen sich die Kenntnisnahme von diesem Hinweis vom werbetreibenden Kunden bestätigen.

Ziffer 3

A.10.3 Soweit von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen Einfluss auf die äußere Gestaltung von Werbebotschaften genommen werden kann, wird sichergestellt, dass diese nicht die allfällige Sensibilität des Inhalts erkennen lässt.

§ 11 Datensicherheit, Datengeheimnis

Ziffer 1

A.11.1 Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus Art 32 DSGVO und § 6 DSG in Bezug auf Datensicherheitsmaßnahmen und das Datengeheimnis ergeben, sind in bestmöglicher Weise umzusetzen.

Ziffer 2

A.11.2 Bevor Mitarbeiter Marketingdaten bearbeiten dürfen, sind sie über die Rechtspflichten beim Umgang mit personenbezogenen Daten zu belehren.

A.11.3 Es ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter über die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG einzuholen und zwecks Nachweisbarkeit abzulegen.

A.11.4 Der Zutritt zu Räumlichkeiten, in welchen Datenverarbeitung stattfindet oder Marketingdaten aufbewahrt werden, ist durch technische Vorkehrungen und entsprechende Anordnungen so abzusichern, dass nur Befugte Zutritt haben. Über die Zutrittsbefugnisse ist ein Verzeichnis zu führen.

A.11.5 Der Umfang der Befugnisse zum Zugriff auf personenbezogene Marketingdaten ist für jeden Mitarbeiter festzulegen und technisch, zB durch Passwort, abzusichern; sämtliche Zugriffe auf personenbezogene Marketingdaten sind zu protokollieren.

A.11.6 Der Zugang zu mobilen Datenverarbeitungsgeräten, die von den Mitarbeitern für Zwecke des Verantwortlichen benutzt werden, ist nach dem Stand der Technik so abzusichern, dass Unbefugte – auch im Fall des Verlustes eines Geräts – auf die darin gespeicherten Daten mit herkömmlichen Mitteln und vernünftigem Aufwand nicht zugreifen können.

A.11.7 Die Befugnisse zur Erteilung von Anordnungen an die Mitarbeiter betreffend die Verwendung von Marketingdaten sind festzulegen und zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind laufend über den aktuellen Stand der Anordnungsbefugnisse zu unterrichten, wobei die Kenntnisnahme nachweisbar zu bestätigen ist.

§ 12 Betroffenenrechte

Ziffer 1

A.12.1 Hinsichtlich der Daten, die in eigenen Marketingdateien gespeichert sind, erteilen sie Auskunft im vollen Umfang. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden bei der Auskunftserteilung im Sinne einer vollständigen Information des Betroffenen auch auf die Möglichkeit hinweisen, eine Eintragung in die „Robinsonliste“ vorzunehmen.

Ziffer 2

A.12.2 Insbesondere besteht gegenüber Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen das aus dem Widerspruchsrecht resultierende Lösungsrecht hinsichtlich von Daten aus eigenen Marketingdateien.

A.12.3 Jeder Widerspruch gegen die Führung von Daten in einer Marketingdatei eines Adressverlages oder Direktmarketingunternehmens bzw. jedes Lösungsbegehren wird in der Weise gehandhabt, dass diesem Begehren unverzüglich, längstens aber innerhalb von einem Monat kostenlos durch Löschung bzw. Verwendungssperre im Marketing-Dateisystem des Adressverlags- und Direktmarketingunternehmens entsprochen wird.

Anmerkung 1: Diese Frist darf um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die Betroffenen sind davon unter Angabe der Gründe innerhalb der einmonatigen Frist zu verständigen.

Anmerkung 2: Von der unverzüglichen Löschung kann das Unternehmen jene Daten ausnehmen, die, wie insbesondere Name und Adresse, zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlich sind, wenn die betroffene Person gleichzeitig über die Vorteile einer Verwendungssperre anstelle der Löschung aufgeklärt wird. Sofern der Betroffene diesfalls nicht auf der physischen Löschung seiner Identitätsdaten besteht, darf

auch in Zukunft eine bloße Verwendungssperre für diese Identitätsdaten vorgenommen werden, die ausschließlich der Verhinderung der Zusendung von Werbematerial dient.

Ziffer 3

A.12.4 Hat ein Adressverlag und Direktmarketingunternehmen eine Werbeaussendung für einen werbenden Kunden durchgeführt, legt der Adressverlag anhand der vom Betroffenen innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Aussendung zur Verfügung gestellten Informationen über die Werbeaussendung binnen 1 Monat die Identität aller ihm bekannten Verantwortlichen der verwendeten Ursprungsdateien offen. Soweit Daten aus den eigenen Marketingdateien des Adressverlages verwendet wurden, ist der Adressverlag als Verantwortlicher für die Datenübermittlung auskunftspflichtig.

A.12.5 Wirken Adressverlage und Direktmarketingunternehmen an Aussendungen ausschließlich durch Zurverfügungstellung oder Vermittlung von Daten mit, haben sie nach Möglichkeit zur Auffindung der Verantwortlichen der Ursprungsdateien beizutragen. Soweit Daten aus den eigenen Marketing-Dateien des Adressverlags- und Direktmarketingunternehmens verwendet wurden, ist das Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen als Verantwortlicher für die Datenübermittlung auskunftspflichtig.

Ziffer 4

A.12.6 Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden Inhaber von Kunden- und Interessentendateien über die bei ihnen eingelangten Widersprüche und Löschungsbegehren betreffend Daten aus den Kunden- und Interessentendateien informieren, sodass diese ungeachtet eines von der betroffenen Person an sie zu richtenden Begehrens Veranlassungen treffen können.